

ZG_OBERGERICHT BS 2023 85 vom 26. März 2024

ZG Obergericht, 2024-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_85

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 85 du 26 mars 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 85 del 26 marzo 2024

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige

Seite 4/7 Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2

Der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Der mündlichen üblen Nachrede ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt (Art. 176 StGB). Der Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Sowohl der Tatbestand der üblen Nachrede wie auch der Tatbestand der Beschimpfung können nur vorsätzlich begangen werden (vgl. Art. 12 Abs. 1 StGB). Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem StGB oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft führte zur Begründung der Einstellungsverfügung Folgendes aus:

E. 3.1

Das Schreiben vom 27. Januar 2023 bzw. das diesem beigelegte Schreiben von D. _____ habe gemäss den Ausführungen von Rechtsanwältin I. _____ "zur Information der Behörden" gedient. Rechtsanwältin I. _____ habe zudem ausgeführt, ihr Schreiben (inklusive das beigelegte Schreiben von D. _____) diene der "Information verschiedener Behörden [...]". § 7 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) statuiere eine Weiterleitungspflicht bei Zuständigkeit anderer Stellen. Angesichts der konkreten Umstände, insbesondere des Umstands, dass offensichtlich vor diversen Stellen im Kanton Zug Verfahren zwischen D. _____ und A. _____ hängig seien, erscheine es nachgerade als geboten, dass der Beschuldigte das hier interessierende Schreiben vom 27. Januar 2023 (inklusive das Schreiben vom 25. Januar 2023) an die erwähnten Stellen des Kantons Zug weitergeleitet habe. Der Beschuldigte habe somit im Rahmen seiner Amtspflicht gehandelt und sei deshalb nicht strafbar. Diese Überlegungen würden ebenfalls für die Beschuldigte gelten.

E. 3.2

Selbst wenn – rein hypothetisch – davon ausgegangen werden sollte, dass der Beschuldigte nach Rücksprache mit der Beschuldigten die Schreiben zu Unrecht weitergeleitet haben sollte, so wäre den beiden Beschuldigten höchstens der Vorwurf zu machen, ihre Sorgfaltspflichten missachtet, d.h. fahrlässig gehandelt, zu haben. Da jedoch die Ehrverletzungsdelikte gemäss Art. 173 ff. StGB nur vorsätzlich begangen werden könnten, würde auch unter dieser rein hypothetischen Annahme eine Strafbarkeit ausscheiden.

E. 4

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin – soweit es die in der Einstellungsverfügung erwähnte Weiterleitungspflicht nach § 7 VRG betrifft – ist im Folgenden einzugehen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Schreiben von D. _____ und das Begleit Schreiben seiner Rechtsanwältin seien von der Staatskanzlei der Direktion des Innern "zur Erledigung" überwiesen worden. In der Zuger Verwaltungspraxis bedeute diese Formulierung, dass die Direktion des Innern das "offensichtliche Pamphlet" ohne Weiterungen selbständig für sich und diskret zu erledigen habe (act. 1 Rz 28).

Seite 5/7 Dieser Einwand ist offensichtlich unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, worauf sich die Beschwerdeführerin stützt, wenn sie (sinngemäss) behauptet, eine Weiterleitung "zur Erledigung" bedeute, dass eine neuerliche Weiterleitung ausgeschlossen und die Angelegenheit "diskret" zu erledigen sei. Wie der Beschuldigte zudem zutreffend entgegnet, ist eine Direktion, der ein Geschäft überwiesen wurde, nicht an die Einschätzung des Landschreibers oder der Landschreiberin gebunden (vgl. Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, 2015, N 263).

E. 4.2

Weiter moniert die Beschwerdeführerin, im Gegensatz zur Direktion des Innern wisse die Staatskanzlei aufgrund des Geschäftsprotokolls, welche Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat bzw. bei welchen Direktionen hängig seien. Wenn es dem Beschuldigten wirklich

darum gegangen wäre, herauszufinden, bei welchen Direktionen Verfahren der Gesellschaften hängig seien, hätte er sich bei der Staatskanzlei oder bei den anderen Direktionen einfach telefonisch erkundigen können. Die Direktion des Innern sei daher selbst die zuständige Behörde und eine Weiterleitung weder erforderlich noch zulässig gewesen (act. 1 Rz 28). Sodann seien auch nicht bei sämtlichen vom Beschuldigten adressierten Behördenstellen Verfahren unter Beteiligung der genannten fünf Gesellschaften geführt worden (act. 1 Rz 29). Auch dieser Einwand ist – soweit überhaupt nachvollziehbar – unbegründet. Augenscheinlich standen die weitergeleiteten Schreiben nicht einzig im Kontext mit Verfahren, an denen alle fünf Gesellschaften beteiligt sind, sondern im (grösseren) Kontext der zuweilen untechnisch als "Erbstreitigkeit" bezeichneten rechtlichen Auseinandersetzung zwischen A._____ und D._____ einerseits sowie diesen zweien und zahlreichen weiteren involvierten Personen und Behörden andererseits. Dass solche Verfahren bei den betreffenden Direktionen hängig waren oder sind, bestreitet die Beschwerdeführerin nicht.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, § 7 Abs. 1 VRG sei keine Vorschrift, die dazu diene, Schriftstücke in der Verwaltung zu streuen, die rechtswidrig seien und keine Basis für ein Verwaltungshandeln sein könnten (act. 1 Rz 30). Auch dieser Einwand geht fehl. Selbst wenn Schriftstücke einen rechtswidrigen Inhalt aufweisen, sind sie an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ob sie "Basis für ein Verwaltungshandeln" sein können, hat die zuständige Behörde bzw. haben die zuständigen Behörden zu prüfen. Genauso ist irrelevant, ob D._____s Schreiben Beweise oder nur Behauptungen enthielt und ob die darin enthaltenen Informationen "unnötig" waren. Auch dies wäre von den zuständigen Stellen gegebenenfalls noch zu prüfen gewesen. Des Weiteren sieht § 7 Abs. 1 VRG nicht vor, sämtliche in einem Schreiben allenfalls erwähnten Personen vorgängig zur (geplanten) Weiterleitung des Schreibens anzuhören, wie die Beschwerdeführerin suggeriert (act. 1 Rz 31). Mit dem von der Beschwerdeführerin erwähnten Untersuchungsprinzip gemäss § 12 Abs. 1 VRG (act. 1 Rz 32), wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, oder der Beweislastregel von Art. 8 ZGB (act. 8 Rz 9) hat die vorliegende Thematik nichts zu tun.

E. 4.4

Sodann bringt die Beschwerdeführerin unter Verweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip vor, es hätte vollauf genügt, die anderen Verwaltungsbehörden darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Information über mögliche Organisationsmängel beim Regierungsrat – nota bene ohne Beweise – eingegangen sei. Diese Behörden hätten dann die Gesellschaften bzw. Seite 6/7 ihre Rechtsvertreter im Rahmen der bei ihnen anhängigen Verfahren dazu zur Stellungnahme auffordern können (act. 1 Rz 33). Dem kann nicht gefolgt werden. Die von der Beschwerdeführerin skizzierte Vorgehensweise würde bedeuten, dass Behörden aus Parteieingaben nach Ermessen bestimmte Aspekte zu extrahieren oder die darin erwähnte Kernproblematik zu umschreiben hätten, um dann dieses Extrakt oder diese Umschreibung der anderen Partei oder Gegenpartei zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Vorgehensweise mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar wäre.

E. 4.5

Anzufügen bleibt, dass Rechtsanwältin I. _____ ihr Begleitschreiben an den Regierungsrat richtete, ohne eine bestimmte Direktion zu bezeichnen. Das beigelegte Schreiben von D. _____ sollte gemäss ihrer Auskunft der "Information der Behörden" dienen. Bei diesem Vorgehen muss und darf davon ausgegangen werden, dass die Rechtsanwältin keine bestimmte Direktion für ausschliesslich zuständig hielt und sie das beigelegte Schreiben von D. _____ in der gesamten Verwaltung verbreitet haben wollte bzw. gar verbreitete, dies offenbar auch vor dem Hintergrund, dass D. _____ von gewissen Verfahren in diesem Komplex erst aus den Medien erfahren haben soll.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Weiterleitung der Schreiben vom 25. Januar, 27. Januar und 17. Februar 2023 gemäss § 7 Abs. 1 VRG offensichtlich geboten – auf jeden Fall aber erlaubt – war. Die Beschuldigten handelten somit rechtmässig im Sinne von Art. 14 StGB. Bereits aus diesem Grund ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Im Übrigen fehlt es den Beschuldigten offensichtlich auch an einem (Eventual-)Vorsatz bezüglich einer allfälligen üblen Nachrede oder einer allfälligen Beschimpfung und es wäre die Beschwerde auch aus diesem Grund abzuweisen. Es ist den Beschuldigten (und teilweise auch der Öffentlichkeit) bekannt und gilt als gerichtsnotorisch, dass die Beschwerdeführerin und D. _____ sich gegenseitig und weitere Personen mit zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren eindecken und dabei auch nicht mit Vorwürfen geizen. Unter diesen Umständen ist – selbst bei Verwendung von Ausdrücken wie "böswilligem Trick", "skrupellosen, faktischen Verwaltungsrätin", "rachesüchtigen und böswilligen Herrschers" usw. – ein ehrverletzender Charakter (falls denn ein solcher vorliegt) nicht "klar erkennbar". Gerade in der vorliegend genannten Auseinandersetzung kann nicht jedes Wort der Geschwister _____ auf die Goldwaage gelegt werden. Ähnlich wie bei politischen Debatten rechnet das Publikum in den zwischen den Geschwistern _____ geführten Auseinandersetzungen mit Übertreibungen und scharfen Formulierungen, die der Stimmungsmache dienen oder dienen sollen. Vorliegend deutet nichts darauf hin, dass die Beschuldigten von einer tatbestandsmässigen üblen Nachrede oder Beschimpfung ausgegangen sind oder hätten ausgehen müssen und dass sie die Weiterverbreitung einer solchen beabsichtigt (direkter Vorsatz) oder in Kauf genommen (Eventualvorsatz) haben. Selbst wenn sie mit der Weiterleitung eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hätten, wöge diese äusserst leicht, insbesondere auch in Anbetracht ihrer Beweggründe. Sie wollten bloss einzelne, betroffene Direktionen informieren, nachdem der Beschuldigte vorgängig sogar eigens bei D. _____s Rechtsanwältin nachgefragt hatte. Damit fehlt es offenkundig am Willen, den Eintritt des Erfolges bzw. die Tatbestandsverwirklichung in Kauf zu nehmen (s. dazu et-

Seite 7/7 wa Urteil des Bundesgerichts 6B_500/2023 vom 20. November 2023 E. 2.3.1 und 2.3.2), und damit am Vorsatz. Dass bei den Beschuldigten Indizien für ein Motiv beständen, das "Pamphlet" absichtlich weiterzuleiten, um die Beschwerdeführerin zu diskreditieren, wie Letztere behauptet (act. 1 Rz 41), grenzt an eine haltlose Unterstellung; darauf braucht nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 6

Die Staatsanwaltschaft stellte die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten folglich zu Recht ein. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.